

Verhalten bei Festnahme und Verhaftung

Wenn Polizei und Staatsanwaltschaft von der Begehung einer Straftat ausgehen und die Flucht vor der Strafverfolgung befürchten, droht ein Haftbefehl wegen Fluchtgefahr. Gleiches gilt bei Anzeichen dafür, dass ein Verdächtiger Zeugen beeinflussen oder belastende Dokumente beseitigen könnte. Dann spricht man von Verdunklungsgefahr.

Für den Fall der Verhaftung sollten bestimmte Verhaltensweisen beachtet werden. Grundsätzlich gilt, dass man keinen Widerstand leisten sollte. Zum Tatvorwurf sollten auch keine Angaben gemacht werden. Und auf vermeintlich „verlockende“ Angebote der Ermittlungsbehörden sollte man nicht eingehen. In diesem Stadium der Ermittlungen kann ein Verdächtiger in der Regel nicht übersehen, welches Verhalten sich für ihn im Ergebnis am günstigsten stellt.

Darüber hinaus ist zu empfehlen, umgehend ein Strafverteidiger zu beauftragen. Ihm muss der Zugang durch die Ermittler gestattet werden. Damit schafft man die Voraussetzung für eine sachgerechte Strafverteidigung. Eine regelmäßig aufgeheizte Situation entspannt sich dadurch.

Der Verteidiger prüft, ob es Aussichten auf erfolgreiche Haftprüfungen und Haftbeschwerden gibt. Wenn es zur Anordnung der Untersuchungshaft kommt, sucht ein engagierter Verteidiger seinen Mandanten bald in der Haftanstalt auf, um das weitere Vorgehen zu erörtern. Häufig lassen sich vom Gericht angegebenen Haftgründe widerlegen.